

Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen

1) 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Wohnbauland Grauen)

und

2) Bebauungsplan Nr. 3 „Das Ortsfeld“, Ortschaft Grauen, einschl. örtlicher Bauvorschriften

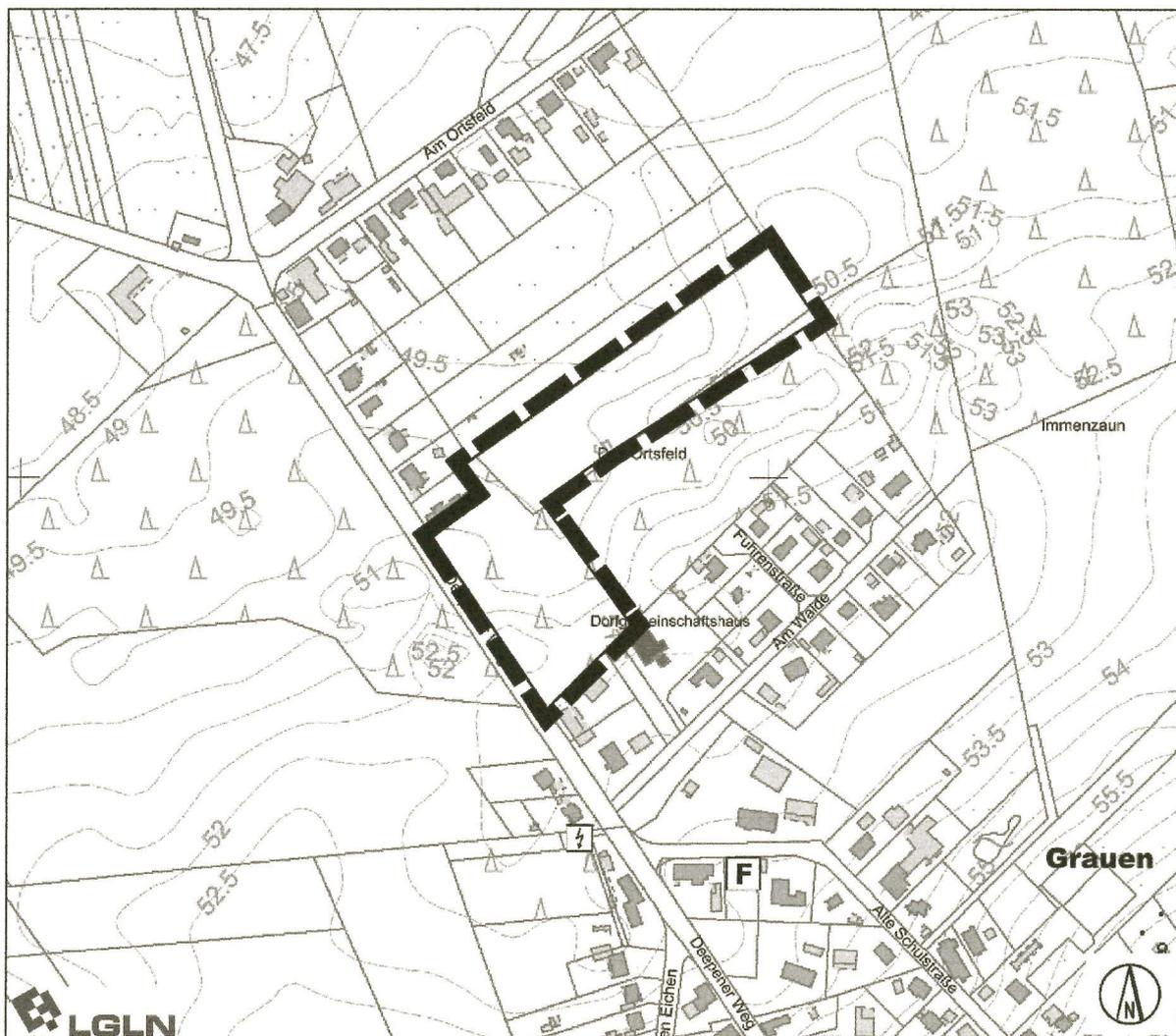
Zu 1)

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Wohnbauland Grauen) beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

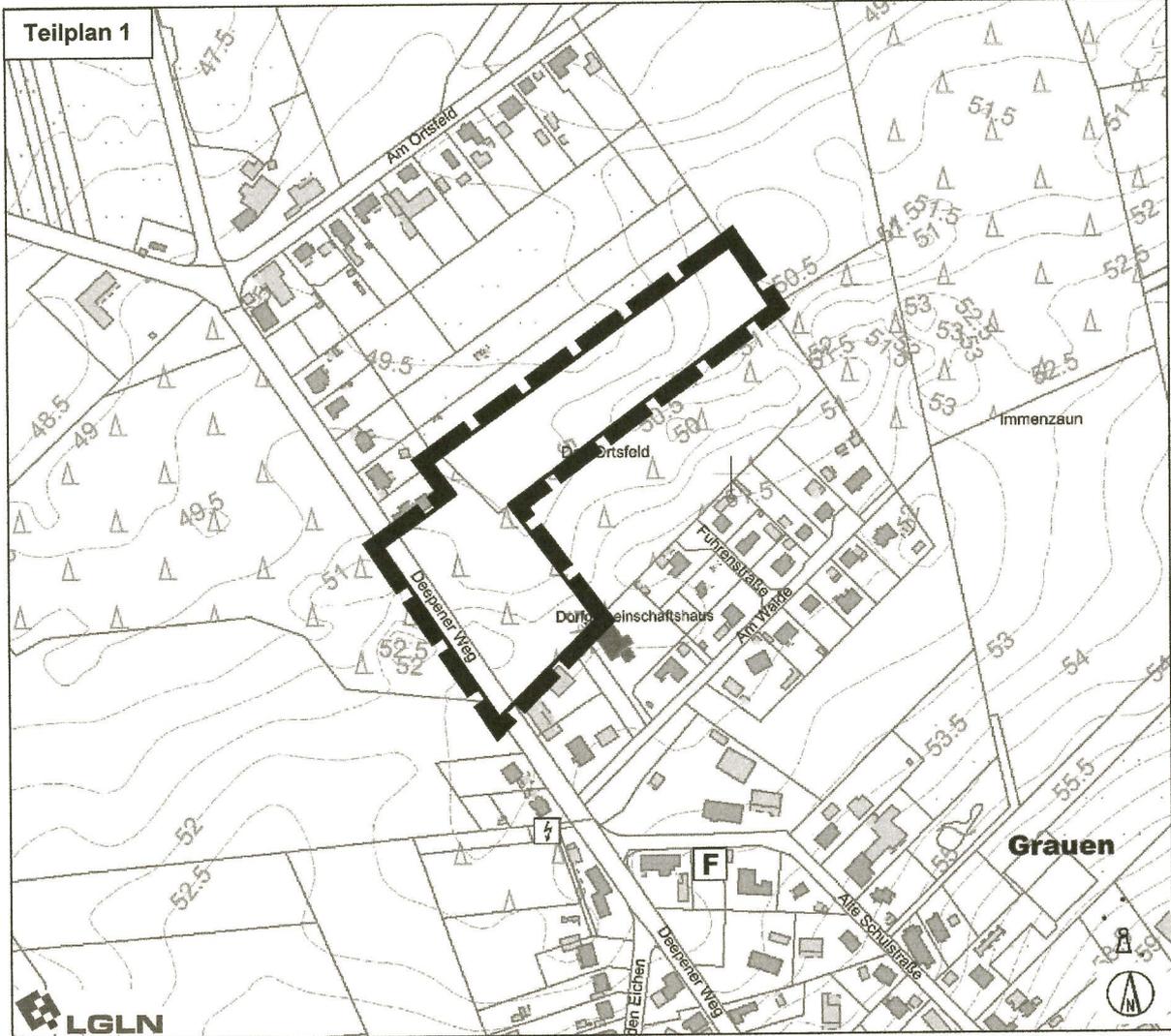
Die vom Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 30.11.2023 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Wohnbauland Grauen) nebst Begründung und Umweltbericht ist dem Landkreis Heidekreis am 04.01.2024 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Heidekreis hat mit Verfügung vom 26.01.2024 - Aktenzeichen 61.21.017.054 - gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Wohnbauland Grauen) genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

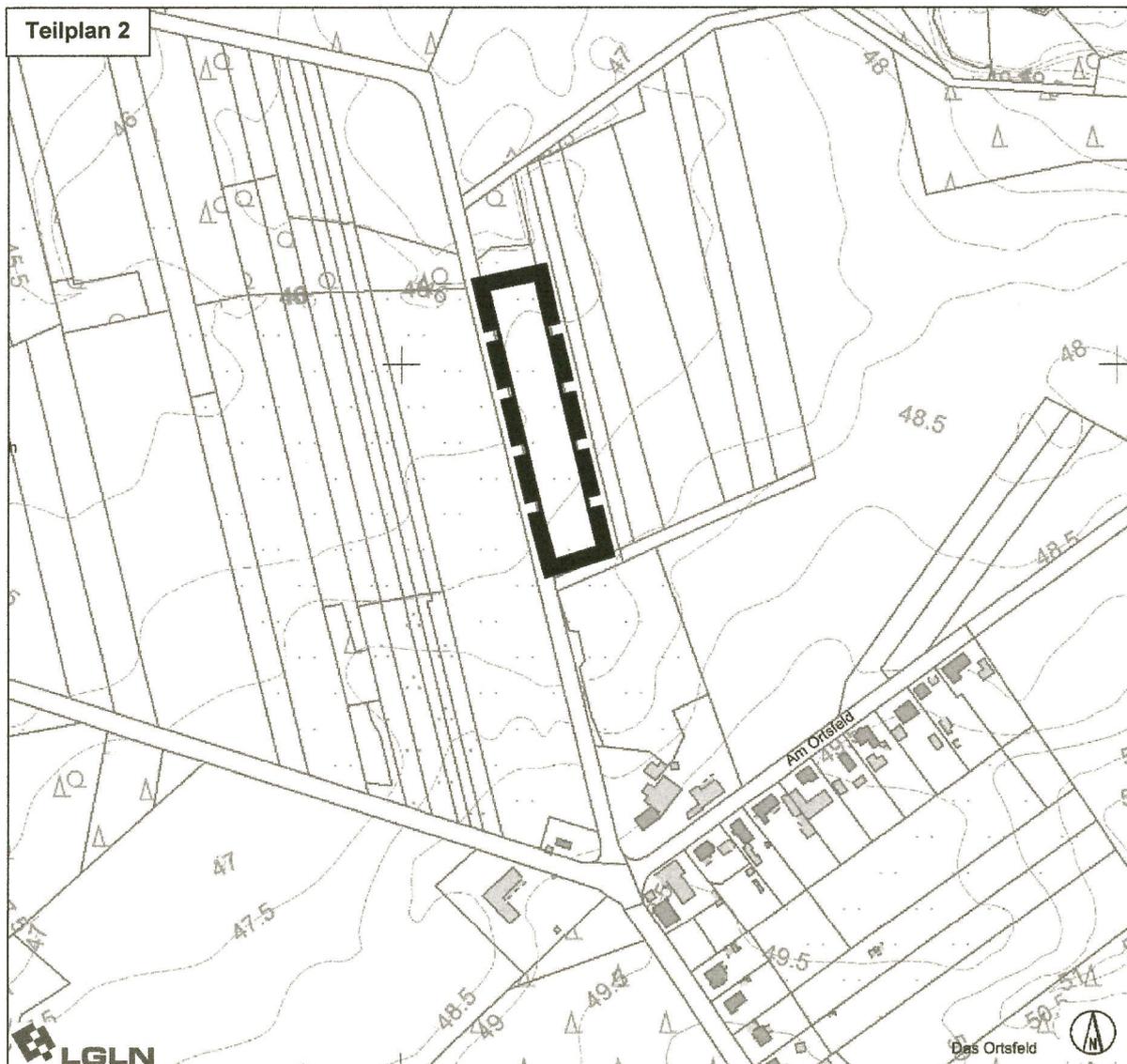
Der räumliche Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Wohnbauland Grauen) ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2023 LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2023 LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2023 LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Wohnbauland Grauen) wirksam. Gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „Das Ortsfeld“, Ortschaft Grauen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

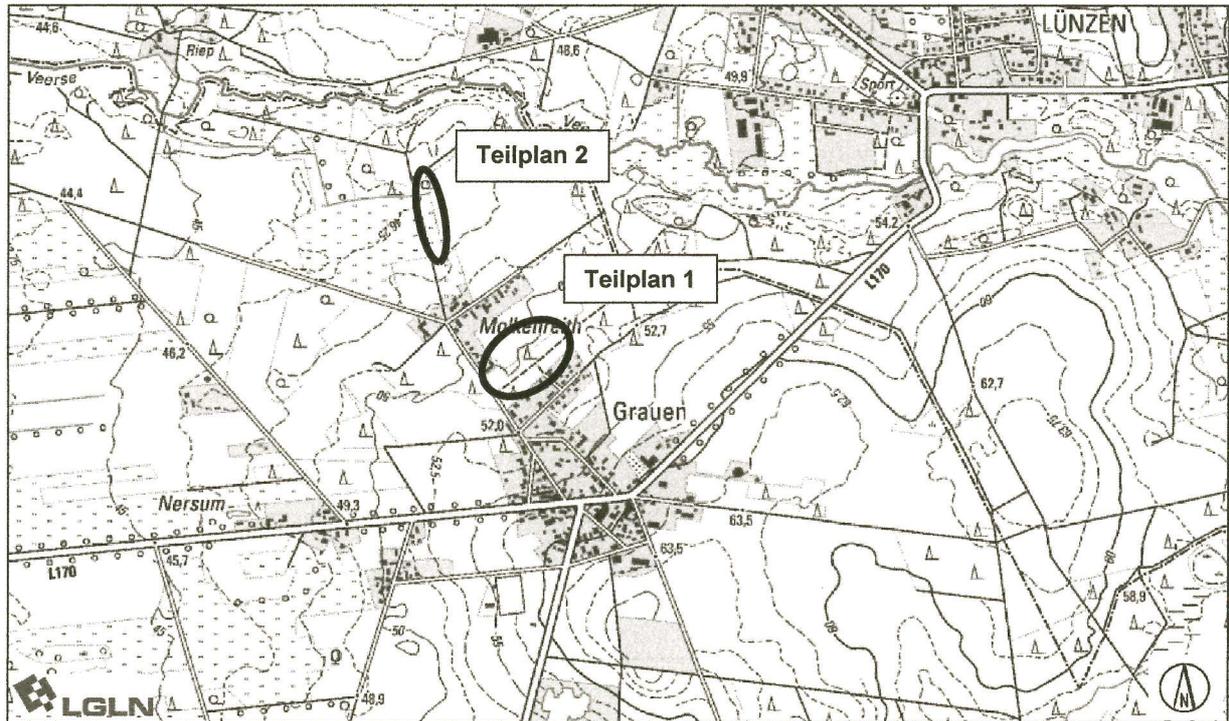
Zu der Flächennutzungsplanänderung und der Satzung wird darauf hingewiesen:

- Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung und der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Wohnbauland Grauen) nebst Begründung einschl. Umweltbericht und der Bebauungsplan Nr. 3 „Das Ortsfeld“, Ortschaft Grauen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung einschl. Umweltbericht

Zu 2)

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 den Bebauungsplan Nr. 3 „Das Ortsfeld“, Ortschaft Grauen, einschl. örtlicher Bauvorschriften gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Lage der räumlichen Geltungsbereiche (Teilpläne 1 und 2) des Bebauungsplanes Nr. 3 geht aus der nachfolgenden Abbildung hervor. Die räumlichen Geltungsbereiche der Teilpläne 1 und 2 sind in den darauffolgenden Kartenausschnitten mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus der topographischen Karte (TK 25) M 1:25.000 (i.O.), © 2023 LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau

sowie die zusammenfassenden Erklärungen liegen ab sofort in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Neuenkirchen, Fachgruppe Bauen, Hauptstraße 1/3, 29643 Neuenkirchen, während der Sprechzeiten aus und können von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanungen Auskunft verlangen.

Neuenkirchen, den 08.02.2024


C. Brunkhorst
Bürgermeister



Ausgehängt am: 09.02.2024

Abgenommen am: 26.02.2024